



Inhaltsangabe

- 23. 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wb 13 in der Ortschaft Walberberg, S. 46
Inkrafttreten
- 24. 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim, In- S. 48
krafttreten
- 25. 7. Satzung vom 27.03.2001 zur Änderung der Satzung für die Stadtbücherei S. 50
Bornheim
- 26. Bekanntmachung über die Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für den S. 52
Schiedsamtsbezirk Bornheim II
- 27. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenplanung S. 53
zum Ausbau der Erschließungsanlage Holzweg, Merten am Dienstag, dem
24.04.2001, 18.00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal
- 28. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenplanung S. 54
zum Ausbau der Erschließungsanlage Höhenweg, Merten am Donnerstag,
dem 03.05.2001, 18.00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.
- 29. Bekanntmachung über die Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranla- S. 55
gen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Raiffeisenbanken im Stadtgebiet sowie in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 15.03.2001 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wb 13 in der Ortschaft Walberberg als Satzung beschlossen.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes umfaßt folgenden Bereich:
Jesuitenbungert, Walberberger Straße und Hauptstraße.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wb 13 in der Ortschaft Walberberg mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wb 13 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 20.03.2001


Bürgermeister



Übersicht
 Bebauungsplan Wb 13
 Ortschaft Walberberg
 Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
 Siegburg vom 7. 1990 Nr 694 190

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 15.03.2001 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim als Satzung beschlossen.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes umfaßt folgenden Bereich:
Aeltersgasse, Stadtbahnlinie 18, Umlandstraße und In der Profffläche.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

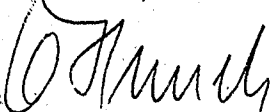
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 20.03.2001


Bürgermeister



Übersicht
Bebauungsplan Bo 21
Ortschaft Bornheim
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Katasteramtes Siegburg vom 09.1.1988
Nr. 560.182...

25. **7. Satzung vom 27.03.2001 zur Änderung der Satzung für die Stadtbücherei Bornheim**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.03.2001 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbücherei Bornheim beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadtbücherei Bornheim erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif
zur Satzung der Stadtbücherei Bornheim**

Die Benutzungsgebühr beträgt bei

1.	Entleihen von Büchern und Medien, ausgenommen Kinderliteratur, Kassetten und Spiele, für die Dauer eines Jahres ab Zahlung	DM	25,--
2.	Einmaliges Entleihen von bis zu 3 Büchern und Medien, ausgenommen Kinderliteratur, Kassetten und Spiele, für 4 Wochen	DM	5,--
3.	Benutzung des Internet-Zuganges		
3.1	für Benutzer/innen mit einem Benutzerausweis, für den eine Jahresgebühr entrichtet wurde je 30 Minuten	DM	4,--
3.2	durch sonstige Benutzer/innen je 30 Minuten	DM	7,--
3.3	Ausdruck schwarz-weiß, DIN A4, je Seite	DM	0,20
3.4	Diskettenverkauf je Stück	DM	1,--
4.	Ersatzausstellung für einen Benutzerausweis	DM	5,--
5.	Beschaffung über den Auswärtigen Leihverkehr je Buch	DM	5,--
6.	Überschreiten der Leihfrist		
6.1	für die 1. kostenpflichtige Erinnerung je Buch oder Medieneinheit	DM	4,--
6.2	für die 2. kostenpflichtige Erinnerung je Buch oder Medieneinheit	DM	6,--
6.3	für die gebührenpflichtige Einziehung	DM	30,--

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

7. Satzung vom 27.03.2001 zur Änderung der Satzung für die Stadtbücherei Bornheim

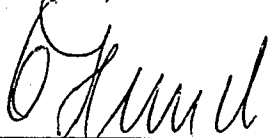
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 27.03.2001



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

26.

Bekanntmachung

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bornheim II

Der zur Wiederwahl vorgesehene stellvertretende Schiedsmann, Dieter Reintges, ist am 23.03.2001 verstorben. Aus diesem Grunde sucht die Stadt Bornheim eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bornheim II, zu dem die Ortschaften Bornheim, Brenig, Dersdorf, Roisdorf und Waldorf gehören.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie sollte das 30. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Schiedsperson muss ihren Wohnsitz im Schiedsamsbezirk haben.

Interessierte Personen bitte ich um Bewerbung für dieses Ehrenamt bis zum

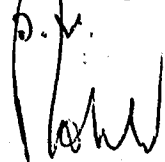
18. Mai 2001.

Die Bewerbungen sind an den Bürgermeister der Stadt Bornheim,

- Fachbereich 1 /Juristische Dienste -,
- zu richten.

Bornheim, den 02.04.2001

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

D. v.


(Rohde)
Erster Beigeordneter

27.

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage
Holzweg, Merten

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den
Bürgermeister durch Beschluß vom 07.03.2001 beauftragt, die Planungen
zum Ausbau der Erschließungsanlage Holzweg in einer
Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu
erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Dienstag, dem 24.04.2001, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der
Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 13.03.2001

In Vertretung


(Rohde)

Erster Beigeordneter

28

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage
Höhenweg, Merten

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den Bürgermeister durch Beschluß vom 07.03.2001 beauftragt, die Planungen zum Ausbau der Erschließungsanlage Höhenweg in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Donnerstag, dem 03.05.2001, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 13.03.2001

In Vertretung


(Rohde)
Erster Beigeordneter

29 Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Waldorf	Husenbergweg (von Sandstraße bis Parkplatz Friedhof – Schacht 3843)	Mischsystem	07.04.2000
Waldorf	Letzter Weg (von Sandstraße bis Husenbergweg / Ecke Friedhof)	Mischsystem	07.04.2000
Kardorf	St.-Josefs-Weg (von Travenstraße bis Pappelstraße – L 183)	modifiziertes Mischsystem	22.08.2000
Kardorf	Kardorfer Gewerbestraße (von Pappelstraße – L 183 bis Parkplatz)	modifiziertes Mischsystem	22.08.2000
Kardorf	Schelmenpfad (von St.-Josefs-Weg bis Arnoldstraße)	modifiziertes Mischsystem	22.08.2000
Kardorf	Arnoldstraße (von Barweiler Straße / Schelmenpfad bis Baptist-Liebertz-Straße / Schelmenpfad)	modifiziertes Mischsystem	22.08.2000
Kardorf	Barweiler Straße (von Schelmenpfad / Arnoldstraße bis Barweiler Straße)	modifiziertes Mischsystem	22.08.2000
Kardorf	Baptist-Liebertz-Straße (von Schelmenpfad / Arnoldstraße bis Pappelstraße – L 183)	modifiziertes Mischsystem	22.08.2000
Walberberg	Albertstraße	Trennsystem	14.09.2000
Walberberg	Ballenpfad	Trennsystem	14.09.2000
Walberberg	Im König	Trennsystem	14.09.2000
Walberberg	Kapitelweg	Trennsystem	14.09.2000
Walberberg	Margaretenstraße (von Nonnenweg bis Schwadorfer Kreuz)	Trennsystem	14.09.2000
Walberberg	Nonnenweg (von Nonnenweg Haus Nr. 24 bis Margaretenstraße)	Trennsystem	14.09.2000

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Kardorf	Teilstück Schelmenpfad (von Lindenstraße bis Arnoldstraße)	modifiziertes Mischsystem	14.12.2000
Merten	Holzweg (von Wirtschaftsweg „Auf dem Nagel“ bis Haus Nr. 14)	modifiziertes Mischsystem	20.12.2000
Merten	Höhenweg (Reststück von Haus Nr. 17 bis Holzweg)	modifiziertes Mischsystem	20.12.2000
Hersel	Hubertusstraße (von Roisdorfer Straße bis Sebastianstraße)	Mischsystem	05.03.2001
Hersel	Sebastianstraße	Mischsystem	05.03.2001
Hersel	Roisdorfer Straße (von Hubertusstraße bis Haus Nr. 26)	Mischsystem	05.03.2001

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 18.12.1981 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

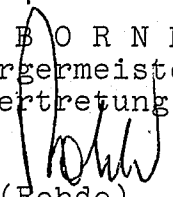
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bornheim, den 05. April 2001

S T A D T B O R N H E I M
- Der Bürgermeister -
In Vertretung:


(Rohde)

Erster Beigeordneter